

| | | |
|---|---|-----------------|
| MEDIEN07/2012 VOM 18.12.2012 | ■ Erfolgreicher Praxis-Start für Medientransparenzgesetz: 99 % der betroffenen Rechtsträger haben im Rahmen erstmaliger Erhebung gemeldet | Seite 2 |
| | ■ Community TV: Zentrale oder dezentrale Struktur? | Seite 3 |
| | ■ Radio und Fernsehen trotz der Flaute am Werbemarkt | Seite 4 |
| | ■ Rundfunkfonds | Seite 5 |
| | ■ FERNSEHFONDS AUSTRIA | Seite 7 |
| | ■ Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH | Seite 8 |
| | ■ Ausschreibungen der KommAustria | Seite 13 |

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0)1 58058-0
Fax: +43 (0)1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien



Liebe Leserinnen und Leser,

wir wünschen Ihnen ein geruhsames und besinnliches Weihnachtsfest, angenehme Feiertage und einen guten Rutsch in das für Sie hoffentlich erfolgreiche neue Jahr!

An dieser Stelle möchten wir uns auch recht herzlich für Ihr Interesse an unserem Newsletter bedanken.

Der nächste RTR AKTUELL Newsletter für den Fachbereich Medien erscheint voraussichtlich im Februar 2013.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alfred Grinschgl
für das RTR-Team Medien

Erfolgreicher Praxis-Start für Medientransparenzgesetz: 99 % der betroffenen Rechtsträger haben im Rahmen erstmaliger Erhebung gemeldet

KommAustria hat Daten am 15. Dezember um 0:00 Uhr veröffentlicht

Mit einer Meldequote von 99 % der betroffenen Rechtsträger ist für die praktische Umsetzung des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) eine erfolgreiche Premiere geglückt. Erstmalig haben 5.548 öffentliche Rechtsträger ihre Aufwendungen für Werbung und Informationsschaltungen in Medien sowie Förderungen für Medieninhaber an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemeldet. Auf Grundlage des am 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Medientransparenzgesetzes waren die Aufwendungen des 3. Quartals 2012 bekanntzugeben. Meldepflichtig waren insgesamt 5.604 Rechtsträger.

Bereits während der zweiwöchigen, regulären Meldefrist im Zeitraum vom 1. bis 15. Oktober 2012 hatten gut 85 % der betroffenen Rechtsträger eine vollständige Meldung abgegeben. Die anschließend gewährte vierwöchige Nachmeldefrist nutzten weitere 14 %. 1 % der Meldepflichtigen gab keine oder nur unvollständige Daten bekannt. Gegen sie mussten Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden.

Die Erfassung und Veröffentlichung der Meldungen wird von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) für die KommAustria durchgeführt.

„Eine Meldequote von rund 99 % stellt für die Premiere ein sehr gutes Ergebnis dar und ist ein gesamtösterreichischer Beitrag zu erhöhter Transparenz in der Vergabe von Anzeigen, Rundfunkspots und Förderungen“, erklärt Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer des zuständigen Fachbereichs Medien der RTR-GmbH. „Die von der RTR-GmbH angebotenen, umfangreichen Hilfs- und Informationsangebote wurden sehr gut genutzt und die von uns eingerichtete Web-Schnittstelle für die elektronische Eingabe der Meldungen hat fehlerfrei gearbeitet. Dabei blieben die eingesetzten finanziellen und personellen Mittel genau im Rahmen der Prognose von vor einem Jahr.“

Die von den Rechtsträgern gemeldeten Daten sind seit dem 15. Dezember 2012, 0:00 Uhr, veröffentlicht und über die Website der RTR-GmbH abrufbar (<https://www.rtr.at/de/m/VeroeffentlichungenMedKFTG>). Sie stehen als PDF-Datei und als Open Government Data im CSV-Dateiformat zur Verfügung.

„Unseren gesetzlichen Auftrag zur Sammlung und Veröffentlichung dieser Daten haben wir im Sinne größtmöglicher Transparenz erfüllt“, stellt Dr. Florian Philapitsch, Vorsitzender-Stellvertreter der KommAustria, fest. „Einen wesentlichen Punkt dieser Bemühungen stellt die Veröffentlichung der Meldungen als Open Government Data dar. Damit ist ohne Hürden recherchierbar, von welchen öffentlichen Rechtsträgern Gelder an welche Medien geflossen sind. Die Auswertung und Beurteilung dessen liegt nun in den Händen der Öffentlichkeit, um deren Gelder es hier ja geht.“

Die nächste Quartals-Meldefrist beginnt am 1. Jänner 2013 und endet am 15. Jänner 2013. Zu melden sind dann die Aufwendungen aus dem 4. Quartal 2012.

Community TV: Zentrale oder dezentrale Struktur?

Der österreichische Community-TV-Sektor wächst. Nach dem Sendestart von OKTO im Jahr 2005 in Wien, wurden mit „dorf tv“ in Linz (2010) und mit „fs1“ in Salzburg (2012) neue Community TVs gegründet. Andere, teils lokale Initiativen, sind in der Gründungsphase. Da sich nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter großteils mittels öffentlicher Förderungen finanzieren, stellt sich die Frage, wie die Fördermittel am besten eingesetzt werden können. Dazu zählt auch die Frage, wie das Bürgerfernsehen mehr Aufmerksamkeit beim Publikum findet.

Auf Einladung von Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH und verantwortlich für die Vergabe von Mitteln aus dem Nichtkommerziellen Rundfunkfonds (NKRF), diskutierten am 10. Dezember Vertreter von nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern und Experten aus der Wissenschaft mögliche Zukunftsmodelle für das Community TV in Österreich – nicht ohne dabei auch einen Blick auf historische Entwicklungen und die Situation in anderen Ländern

innerhalb und außerhalb Europas zu werfen. Moderiert wurde die Veranstaltung von Mag. Erich König, zuständiger Sachbearbeiter bei der RTR-GmbH.

In den meisten Ländern ist Community TV regional bzw. lokal, also nahe an den Communities, organisiert, belegte ein Vortrag von Mag. Manuela Grünangerl von der Universität Salzburg, Fachbereich Kommunikationswissenschaft.

Einen Gegenentwurf dazu stellte Mechthild Appelhoff von der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM) vor. Mit dem Fernsehprogramm „nrwision“ bietet das deutsche Bundesland ein Modell für eine zentrale Organisation von Community TV. 2009 an der Technischen Universität Dortmund eingerichtet, ersetzte „nrwision“ eine dezentrale Struktur, die bis dahin aus neun lokalen Community-Fernsehdern bestand. „nrwision“, das im ganzen Bundesland im digitalen Kabel verbreitet wird, versteht sich als Lehr- und Lernfernsehen und wird vom Institut für Journalistik der TU betrieben. Journalistik-Studenten der TU bilden eine Zentralredaktion, die Fernsehbeiträge von Bürgern aus allen Teilen des mit 17,2 Mio. Einwohnern größten deutschen Bundeslandes entgegennimmt und hinsichtlich der gestalterischen Qualität bewertet. Die Produzenten erhalten Anregungen und Hilfestellungen für die journalistische und technische Verbesserung ihrer Beiträge. Ziel ist es, durch die Qualifizierung und Zentralisierung des Bürgerfernsehens in einem Programm mehr Gewicht und Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit für dessen Leistungen und Inhalte zu erreichen.

Prof. (FH) Dr. Jan Krone vom Institut für Medienwissenschaft an der Fachhochschule St. Pölten stellte die Situation des nichtkommerziellen Fernsehens in Österreich dar und unterstrich dabei die Bedeutung des NKRF. Dabei beleuchtete er Strukturstärken und –schwächen des Community TVs in Österreich.

Die anschließende Diskussion darüber, welche Strukturen für Österreich ideal wären und welche Vor- bzw. Nachteile eine Zentralisierung mit sich bringt, war Auftakt für einen Diskurs, der nun fortgesetzt werden soll.

Weitere Informationen und die Vorträge der Veranstaltung sind über folgenden Link auf der Website der RTR-GmbH abrufbar:
https://www.rtr.at/de/komp/NKRF_VA_10122012

Radio und Fernsehen trotzen der Flaute am Werbemarkt

Nach einer persönlichen Einschätzung zur Werbeentwicklung im Jahr 2012 befragt, ringt Mag. Klaus Fessel, Geschäftsführer und Inhaber von Media FOCUS Research, um eine geeignete Formulierung. Schließlich einigt er sich mit sich selbst auf nur ein Wort. „Ernüchternd“, sagt er, grübelt kurz und bestätigt entschlossen: „Ja, ernüchternd,

würde ich sagen. Vor allem aber auch deshalb, weil eine Erholung für das Jahr 2013 nicht in Sicht ist.“

Traditionell kurz vor Jahresschluss hat Media FOCUS Research seine Auswertungen zur Werbeentwicklung in Österreich für den Zeitraum Jänner bis Oktober 2012 vorgelegt. Ernüchternd ist dabei der Wert für den Gesamt-Werbeaufwand. Nur um 0,8 % stiegen die Bruttowerbeerlöse der klassischen Medien plus Direktmarketing-Ausgaben gegenüber dem Vorjahr. Im Vergleich der Jahre 2010 und 2011 war hier ein Zuwachs von immerhin 5,1 % zu verzeichnen.

Vor allem sind es die Bereiche „Print“ und „Direct Marketing“, die negativ zu Buche schlagen. Der Wert für „Presse Total“ dreht knapp ins Minus und liegt bei -0,1 %. Die Werbeausgaben im Gesamtbereich Direktmarketing fallen um -7,2 % zurück. Bei überwiegend durchgängigen Verlusten in allen Branchen, halten sich jedoch die elektronischen Medien Radio und Fernsehen vergleichsweise gut. Die Bruttowerbeerlöse beim Fernsehen steigen um immerhin 6,4 %. Von 2010 auf 2011 lag der Zuwachs allerdings noch bei 8,4 %. Die Bruttowerbeerlöse im Bereich Radio steigen um 3,4 %. Das klingt nach nicht besonders viel, ist aber vor dem Hintergrund der konjunkturellen Flaute die eigentliche Überraschung. Von 2010 auf 2011 hatte der Hörfunksektor stagniert bzw. ein Minus von -0,1 % eingefahren. Der private Hörfunk ist mit einem Plus von 11,1 % sogar Spitzenreiter der Jahresgewinner.

„Die Printmedien und insbesondere die Tageszeitungen haben durch ihre Online-Ausgaben eine interne Konkurrenz, die Werbeplätze um einiges günstiger anbietet“, erläutert Mag. Klaus Fessel eines der Probleme im Printbereich. „Die Kunden nehmen die Online-Werbemöglichkeiten zunehmend an. Dadurch gespartes Geld wird gern in anderen Gattungen ausgegeben. Davon profitieren auch die Radios.“

Einer ebenfalls von Media FOCUS Research vorgelegten Werbeproggnose für den Zeitraum Dezember 2012 bis Mai 2013 (Basis TOP werbetreibende Wirtschaft und Agenturen) ist nur wenig Erfreuliches für die klassischen Medien zu entnehmen. Demnach landet der Hörfunk bei +1 %, TV bei +0,2 % und für den Printbereich zeichnet sich kein Wachstum ab.

Rundfunkfonds

Privatrundfunkfonds (PRRF): 1. Antragstermin 2013

PRRF: 415 Anträge zum 1. Antrags- termin 2013

Im Rahmen des Privatrundfunkfonds stehen 2013 15 Mio. Euro zur Verfügung. Im 1. Antragstermin 2013 (17. Oktober 2012) wurden von 44 Radios und 42 TV-Stationen und dem Verein Privatsenderpraxis in Summe 415 Anträge eingebracht. Dies ist ein

neuer Rekord. Im Vorjahr waren es noch 387 Anträge. Der Großteil der Steigerung geht auf Inhalts- und Ausbildungsanträge aus dem TV-Bereich zurück.

Es wurden 245 Inhaltsanträge (104 TV, 141 Hörfunk), 137 Ausbildungsanträge sowie 33 Anträge auf Förderung von Reichweiten- und Qualitätsstudien gestellt.

Die Förderung verteilt sich wie folgt:

| | Inhalte- förderung | Ausbildung | Studien | Summe |
|---------------------------|-----------------------|------------|-----------|--------------|
| TV-Bereich | 7.373.497,- | 277.087,- | 164.489,- | 7.815.073,- |
| Hörfunk | 3.442.921,- | 311.425,- | 159.312,- | 3.913.658,- |
| Privatsenderpraxis | | 225.487,- | | 225.487,- |
| Gesamt | | | | 11.954.218,- |

Die Förderung soll die Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Im TV-Bereich lag ein Schwerpunkt auf Nachrichtensendungen. Im Radiobereich wurden die Anträge kleiner und mittlerer Radios fast zur Gänze gefördert. Die Detailergebnisse sind auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht: http://www.rtr.at/de/foe/PRRF_Fonds

Nichtkommerzieller Rundfunkfonds (NKRF): 1. Antragstermin 2013

NKRF: 100 Anträge zum 1. Antrags- termin 2013

Im Rahmen des nichtkommerziellen Rundfunkfonds stehen 2013 3 Mio. Euro zur Verfügung. Im 1. Antragstermin 2013 (31. Oktober 2012) wurden von vier TV- und 14 Radiobetreibern 100 Anträge eingebracht. Davon 35 im TV- und 65 im Radiobereich.

Im TV-Bereich wurden neun Anträge auf Inhalte- und 24 auf Ausbildungsförderungen gestellt sowie zwei Studien beantragt. Im Radiobereich wurden 38 Inhalte-, 25 Ausbildungsanträge und zwei Studien beantragt.

| | Inhalte- förderung | Ausbildung | Studien | Summe |
|-------------------|-----------------------|------------|----------|-------------|
| TV-Bereich | 765.000,- | 81.280,- | 4.000,- | 850.280,- |
| Hörfunk | 1.584.677,- | 190.709,- | 41.210,- | 1.816.596,- |
| Gesamt | | | | 2.666.876,- |

Der Großteil der Fördermittel beider Fonds wurde somit im Rahmen des 1. Antragstermins vergeben. Der 2. Antragstermin für beide Fonds wird Mitte Mai sein. Die Detailergebnisse sind auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht: https://www.rtr.at/de/foe/NKRF_Fonds

FERNSEHFONDS AUSTRIA

FERNSEHFONDS AUSTRIA vergab 2012 15,8 Mio. Euro für Fernsehfilmprojekte

**2012 höchstes
Fördervolumen seit
Gründung des
FERNSEHFONDS**

Beim letzten Antragstermin des Jahres 2012, bei dem zehn Projekte eingereicht wurden, konnten vom FERNSEHFONDS AUSTRIA für zwei Fernsehfilme und fünf Dokumentationen Fördermittel von insgesamt 1.022.087,- Euro zugesagt werden. Da bereits zwei bei früheren Antragsterminen zugesagte Förderungen nicht zustande kamen, standen beim 4. Antragstermin zusätzlich 710.000,- Euro und insgesamt 1,2 Mio. Euro an Fondsmitteln zur Verfügung. Somit wurde im Jahr 2012 mit 15,8 Mio. Euro das höchste Fördervolumen seit Gründung des FERNSEHFONDS AUSTRIA für Filmprojekte vergeben.

Zu den zwei geförderten Fernsehfilmen zählt „Medcrimes“ der MONA Film Produktion GmbH, ein Medizinkrimi, in dem eine junge Ärztin und ein Polizist um das Leben eines Patienten kämpfen. „Inspektor Jury“ der EPO – Filmproduktionsgesellschaft m.b.H., der zweite geförderte Fernsehfilm, ist die Verfilmung des ersten Romans der Krimi-Reihe von Martha Grimes, die mit über 3 Mio. verkauften Exemplaren zu den erfolgreichsten im deutschsprachigen Raum zählt.

Das inhaltliche Spektrum der geförderten Dokumentarfilme ist sehr breit: „Pralle Schönheit – Die Reise der Paradeiser“ der MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H. ist die Erfolgsstory der Paradeiser, die vor rund 500 Jahren ihren Anfang nahm, als sie von Südamerika nach Europa gelangte. „Universum Gonsalvus“ der EPO – Filmproduktionsgesellschaft m.b.H. erzählt vom Affenmenschen Petrus Gonsalvus, der im 15. Jahrhundert lebte und die Basis zur Legende „The Beauty and the Beast“ bildet. „Die Gentlemen baten zur Kasse“ der NAVIGATOR FILM PRODUCTION schildert eindrucksvoll die Geschichte des größten Eisenbahnraubs aller Zeiten, der 1963 auf der Strecke Glasgow – London passierte und durch den der Gangster Ronald Biggs, dem die Flucht aus dem Gefängnis nach Brasilien gelang, bekannt wurde.

Am Beispiel des LKH Graz und des LKH Innsbruck begleitet die Serie „Die Notaufnahme IV“ der ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH Ärzte, Schwestern und Pfleger bei ihrer täglichen Arbeit. „Gespräch mit Herrn V.“ der Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH gewährt anhand von Interviews mit Herrn V., einem der führenden Banker in Deutschland, tiefe Einblicke in die Finanzbranche.

Antragstermine 2013

Die Antragstermine für das Jahr 2013 sind ab sofort auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA unter <http://www.fernsehfonds.at> veröffentlicht. Der erste Antragstermin im Jahr 2013 ist Dienstag, 29. Jänner.

Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH

Sämtliche hier dargestellten Entscheidungen können unter Eingabe der Geschäftszahl (GZ) und ohne Eingabe sonstiger Suchbegriffe oder Daten über die Suchmasken folgender Internetseiten abgerufen werden, soweit dort schon verfügbar:

Für KommAustria-Entscheidungen: <http://www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF>

Für BKS-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Bukosenat/>

Für VwGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vwgh/>

Für VfGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vfgh/>

ORF-Redakteursrat ist nicht berechtigt, die KommAustria wegen Verletzungen des Redakteurstatuts anzurufen – Zuständigkeit bei ORF-internem Schiedsgericht

**BKS bestätigt:
Zuständigkeit für
Streitigkeiten aus
dem Redakteurstatut
bei Schiedsinstanz
und nicht bei
KommAustria**

Die Medienbehörde KommAustria und der Bundeskommunikationssenat (BKS) haben eine grundlegende Entscheidung über die Zuständigkeit bei Streitigkeiten um behauptete Verletzungen des ORF-Redakteurstatuts getroffen. Demnach ist in derartigen Fällen vom ORF-Redakteursrat das im ORF-Gesetz vorgesehene, interne Schiedsgericht anzurufen.

Auslöser und Hintergrund für die Entscheidung war eine Organisationsanweisung des ORF-Generaldirektors, mit der eine Umorganisation innerhalb des ORF angeordnet wurde. Unter anderem wurde die Onlinedirektion aufgelöst und stattdessen in der technischen Direktion eine „Hauptabteilung Online und neue Medien“ eingerichtet. In der Folge wurde die Leitungsposition der neuen Hauptabteilung ausgeschrieben und besetzt, ohne dass der Redakteursvertretung die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt wurde.

Dagegen erhob der Redakteursrat Beschwerde vor der KommAustria. Der ORF habe die im Redakteurstatut des ORF vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Redakteursvertretung bei bestimmten Umstrukturierungsmaßnahmen und Stellenbesetzungen missachtet und dadurch das im ORF-Gesetz (ORF-G) garantierte Recht auf Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der journalistischen Mitarbeiter verletzt. Der Kandidat für die Leitung der neuen Hauptabteilung sei schon vor der

Ausschreibung festgestanden; nach dem ORF-G habe die Besetzung in erster Linie nach der fachlichen Eignung der Bewerber zu erfolgen, die vor Ablauf der Bewerbungsfrist nicht feststehen könne. Daher sei auch insofern das ORF-G verletzt.

Diese Beschwerde wies die KommAustria als unzulässig zurück. Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte führte sie aus, dass nach dem ORF-G das Redakteurstatut, das zwischen Vertretern der journalistischen Mitarbeiter und dem ORF auszuhandeln sei, Regelungen über die Mitwirkung bei gewissen Personal- und organisatorischen Entscheidungen enthalten müsse. Dies sei der Fall und werde damit dem Gesetz entsprochen. Die KommAustria habe nur über Beschwerden wegen Verletzungen des ORF-G selbst, aber nicht über aus diesem „abgeleitetes“ Recht, wie es das Redakteurstatut sei, zu entscheiden. Für Streitigkeiten aus dem Redakteurstatut sei nach dem ORF-G eine Schiedsinstanz („Schiedsgericht“) und nicht die KommAustria zuständig. Hinsichtlich der Stellenausschreibung könnten sich zwar bei der Ausschreibung unterlegene Kandidaten, nicht aber der Redakteursrat beschweren.

Der Redakteursrat erhob gegen den Bescheid der KommAustria hinsichtlich der Mitwirkungsrechte bei Stellenbesetzungen und organisatorischen Änderungen Berufung.

Der BKS bestätigte nunmehr die Entscheidung der KommAustria. Prinzipiell könne jede Verletzung des ORF-G bei der KommAustria geltend gemacht werden. Wesentlich sei jedoch, dass die behauptete Verletzung unmittelbar Regelungen des ORF-G betrifft. Nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regulierungsbehörde fielen Verstöße gegen aus dem ORF-G bloß „abgeleitete“ Regeln, wie etwa gegen das Redakteurstatut. Aus dem ORF-G ergebe sich eindeutig, dass bei Streitigkeiten aus dem Redakteurstatut nicht die Rechtsaufsicht der KommAustria, sondern die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zum Tragen komme.

GZ: KommAustria: KOA 11.500/12-009; BKS: 611.802/0004-BKS/2012

Liwest Kabelmedien GmbH muss „ORF SPORT+“ auch nach zweitinstanzlicher Entscheidung analog verbreiten

BKS weist Berufung der LIWEST ab und bestätigt Entscheidung der KommAustria

Im Juni 2012 hatte die KommAustria festgestellt, dass die Liwest Kabelmedien GmbH (LIWEST) das Sport-Spartenprogramm „ORF SPORT+“ zusätzlich zur Verbreitung in ihrem digitalen Programmpaket auch in ihrem analogen Programmpaket anzubieten hat (siehe RTR AKTUELL 04/2012). Eine Berufung der Liwest Kabelmedien GmbH gegen diese Entscheidung hat der Bundeskommunikationssenat (BKS) nun abgewiesen.

Der BKS schloss sich in seiner Entscheidung vollinhaltlich der Auffassung der KommAustria an, wonach sich der in § 20 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendiensteegesetz (AMD-G) vorgesehene Verbreitungsauftrag auf das gesamte Kabelnetz und nicht bloß auf einzelne Teile davon bezieht und dass gewährleistet sein muss, dass alle an das Kabelnetz des betroffenen Kabelnetzbetreibers angeschlossenen Haushalte tatsächlich die Programme des ORF im Rahmen des allgemeinen Angebots des Kabelnetzbetreibers empfangen können. Auch hinsichtlich der Frage, ob der Aufwand, der der LIWEST durch die Verpflichtung zur Einspeisung des Programms in ihr analoges Programmpaket entsteht, unverhältnismäßig groß ist, folgte der BKS der Argumentation der KommAustria. Demnach würden die von der LIWEST angeführten Kosten zwingend immer anfallen, wenn ein zusätzliches oder anderes Programm in das analoge Programmpaket aufgenommen werde. Deshalb könnten diese Kosten nicht mit der im Gesetz enthaltenen Formulierung „ohne unverhältnismäßig großen Aufwand“ gemeint sein.

Das ursprünglich auf Antrag der LIWEST vor der KommAustria in Gang gesetzte Verfahren hat weitgehend Mustercharakter für die österreichischen Kabelfernsehveranstalter.

GZ: KommAustria: KOA 1.920/12-006; BKS: 611.191/0004-BKS/2012

Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht für Product Placement im Programm von „Hitradio Ö3“ – Begriff „Hörfunksendung“ definiert

**BKS bestätigt:
Produktplatzierung
nicht eindeutig
erkenntlich gemacht**

In der zweiten Septemberwoche 2012 veranstaltete der ORF in seinem Hörfunkprogramm „Hitradio Ö3“ ein Gewinnspiel mit dem Titel „Das große Lottozusatzzahlenspiel im Hitradio Ö3“. Nach einer Entscheidung der KommAustria handelte es sich dabei um einen Fall von Produktplatzierung, der im Programm nicht in der Weise eindeutig kenntlich gemacht wurde, wie das ORF-Gesetz es verlangt. Der Bundeskommunikationssenat (BKS) bestätigte diese Entscheidung der KommAustria am 5. November 2012.

14 Privatradioveranstalter und deren Werbevermarkter hatten bei der KommAustria geltend gemacht, dass die Gestaltung des Gewinnspiels zum Erwerb von Lottoscheinen anrege und zudem über den eigentlichen Zweck dieses Gewinnspiels, nämlich die Österreichischen Lotterien zu bewerben, in die Irre führe. Die Beschwerdeführer klassifizierten das Gewinnspiel als Schleichwerbung.

Die KommAustria sprach der Gestaltung des Gewinnspiels jedoch die für Schleichwerbung notwendige Eignung ab, Kaufabsichten eines unentschlossenen Durchschnittshörers zu fördern. Vielmehr wertete sie das Gewinnspiel als Produktplatzierung. Dabei stellte die KommAustria auch fest, dass mit einem weiteren

akustischen Signal – wie bei der Kennzeichnung von Werbung – dem Erfordernis der eindeutigen Kenntlichmachung von Produktplatzierung zur Verhinderung jeglicher Irreführung des Konsumenten nicht Genüge getan werde. Stattdessen sei nur ein verbaler Hinweis hinreichend eindeutig. Der ORF hatte lediglich zu Beginn und Ende einer insgesamt vierstündigen Sendestrecke jeweils ein einzelnes Tonsignal ausgestrahlt, das den Hinweis auf Produktplatzierungen darstellen sollte.

Der BKS bestätigte die Auffassung der KommAustria und wies das Vorbringen des Österreichischen Rundfunks ab, wonach die für Werbung zur Anwendung gelangenden Kennzeichnungspflichten auch für Product Placement ausreichend sein müssten, solange sich das verwendete Signal von den sonstigen Trennsignalen (akustisch) abhebe. Nach Auffassung des BKS lässt sich jedoch die „als solche“ erkennbare Werbung nicht mit Product Placement vergleichen, zumal letzteres häufig subtil in eine Sendung eingebunden sei, sodass nur ein verbaler Hinweis eindeutig genug sei, um darauf hinzuweisen, dass die Einbindung von Produkten oder Dienstleistungen nicht auf eine redaktionelle Überlegung, sondern auf ein kommerzielles Interesse zurückgeht.

Die gesetzlich festgelegte Kennzeichnungspflicht am Anfang und am Ende einer Sendung machte auch die Auseinandersetzung mit dem Begriff der Hörfunksendung erforderlich. Der BKS stellte hierzu klar, dass die Tatsache, dass ein bestimmter Moderator durch das Programm führt, nicht ausreiche, um eine Sequenz von Worten und Musik zu einer „Sendung“ zusammenzufassen. Der grobe thematische Bogen einer Sendefläche – wie etwa der Ö3-Wecker – bewirke ebenfalls keinen in sich geschlossenen Zusammenhang im Sinn des Wortlauts der Regelung. Vielmehr folgen die Teile der „Sendefläche“ einem fixen, einheitlich strukturierten und auf das Prinzip der vollen Stunde zugeschnittenen Schema. Da diese Teile mehr oder minder gleichbleibend in jeder anderen Stunde wiederholt werden, stellt jede Sendestunde ein in sich geschlossenes „System“ dar, in dem Nachrichtensendung, Wetter- und Verkehrsmeldungen und moderiertes (Musik-)Programm, Werbeblock, Schlagzeilen zur halben Stunde mit Wetter- und Verkehrsmeldungen und schließlich wieder moderiertes (Musik-)Programm eine eigenständige Abfolge bilden. Auch der Bewertung halbstündiger Blöcke als eigenständige Sendung erteilte der BKS eine Absage, da nicht zu erkennen sei, dass sich die einzelnen Elemente halbstündlich wiederholen würden.

GZ: KommAustria: KOA 11.210/12-015; BKS: 611.804/0002-BKS/2012

Erneute Hörfunkzulassung für „Energy Salzburg“ bestätigt

BKS bestätigt erneute Hörfunk- zulassung der N & C Betriebs GmbH

Die N & C Betriebs GmbH darf ihr Radioprogramm „Energy Salzburg“ auch weiterhin im Versorgungsgebiet „Salzburg Stadt 94,0 MHz“ veranstalten. Diese Entscheidung der KommAustria hat der Bundeskommunikationssenat (BKS) nun bestätigt.

Am 7. Oktober 2011 veranlasste die KommAustria die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ für erneut zehn Jahre. Grund war der bevorstehende Ablauf der Hörfunkzulassung der N & C Betriebs GmbH am 1. Oktober 2012. Neben der Zulassungsinhaberin bewarben sich die Klassik Radio GmbH & Co. KG, die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH mit ihrem Programm „Lounge FM“, die Radio Eins Privatrado GmbH sowie die Mein Kinderradio Limited. Im Rahmen des Auswahlverfahrens entschied sich die KommAustria aus Gründen der Meinungsvielfalt sowie unter Berücksichtigung der gesetzeskonformen Ausübung der bisherigen Zulassung für die N & C Betriebs GmbH. Dagegen berief die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH und behauptete im Verfahren vor dem BKS unter anderem, dass ihrem Programm „Lounge FM“ im Hinblick auf die Gewährung größtmöglicher Meinungsvielfalt eindeutig der Vorzug gegenüber der N & C Betriebs GmbH zu geben gewesen wäre, da das Programm „Energy Salzburg“ weitgehend identisch sei mit den bereits im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen der „Welle 1“ und „KRONEHIT“. Ferner sei die Glaubwürdigkeit des Vorbringens der N & C Betriebs GmbH über den von ihr geplanten Wortanteil von 25 % erschüttert, da der Mittelwert in der Vergangenheit lediglich 12 % betragen habe.

BKS weist Berufung der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ab

Der BKS hat nunmehr die Berufung der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH gegen den Bescheid der KommAustria abgewiesen und diesen vollinhaltlich bestätigt. Der BKS hielt fest, dass die Abwägungen der KommAustria im Hinblick auf das Wortprogramm der N & C Betriebs GmbH nicht zu beanstanden seien und auch kein Grund vorliege an der Glaubwürdigkeit des Vorbringens der N & C Betriebs GmbH hinsichtlich des geplanten Wortanteils von 25 % zu zweifeln. Zwar sei vom Musikprogramm der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ein „vergleichsweise höherer Beitrag zur Außenpluralität“ zu erwarten, allerdings sei nicht allein das Musikprogramm entscheidend, sondern das Programm als Ganzes zu bewerten. So sei nicht zu beanstanden, dass insbesondere dem Wortprogramm erhöhtes Gewicht beigemessen wurde. Zudem habe weder der Umstand, dass sich die Landesregierung ohne Begründung für eine andere Bewerberin ausgesprochen habe, noch dass die N & C Betriebs GmbH ihre bisherige Zulassung erst seit drei Jahren ausübe, zu einer anderen Einschätzung führen können.

GZ: KommAustria: KOA 1.412/12-016; BKS: 611.092/0003-BKS/2012

Ausschreibungen der KommAustria

| Ausschreibung von Übertragungskapazitäten | Ausschreibungsfrist |
|---|--------------------------------------|
| SOELDEN 3 (Rolandseck) 91,2 MHz LAENGENFELD 2 (Burgstein) 94,0 MHz (KOA 1.170/12-011)* | bis 19. Dezember 2012, 13.00 Uhr |
| BAD RADKERSBURG 2 (Thermenarena) 107,0 MHz (KOA 1.193/12-054) | bis 20. Dezember 2012, 13.00 Uhr |
| BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz DORNBIRN (Stüben) 95,9 MHz (KOA 1.193/12-055) | bis 2. Jänner 2013, 13.00 Uhr |
| LAENGENFELD 2 (Burgstein) 102,5 MHz SOELDEN 3 (Rolandseck) 97,1 MHz (KOA 1.530/12-016)* | bis 9. Jänner 2013, 13.00 Uhr |
| WATTENS 4 (Volderberg) 93,6 MHz (KOA 1.542/12-003)* INZING 2 (Stieglreith) 107,7 MHz (KOA 1.542/12-004)* | bis 17. Jänner 2013, 13.00 Uhr |
| S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz (KOA 1.377/12-006)* | bis 29. Jänner 2013, 13.00 Uhr |
| WATTENS 4 (Volderberg) 88,0 MHz (KOA 1.541/12-004)* | bis 5. Februar 2013, 13.00 Uhr |
| WOLFSBERG 2 100,2 MHz BRUECKL (Lippekogel) 98,2 MHz BLEIBURG (Weissenegger Berg) 92,1 MHz (KOA 1.218/12-006) | bis 20. Februar 2013, 13.00 Uhr |
| Bundesweite Zulassung (KOA 1.010/12-001) | 16. August 2012 bis 25. Februar 2013 |

* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter <http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen> abrufbar.

Aktuelle Meldungen aus dem Bereich Medien können Sie jetzt auch via Twitter erhalten: <https://twitter.com/RTRGmbH>